

Allgemeine Auflagen bei Veranstaltungen

- Die umliegenden Anwesen und die Bevölkerung dürfen durch die Musiklautstärke nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Die Besucher sind darauf hinzuweisen, Lärm jeglicher Art beim Verlassen des Veranstaltungsortes zu unterlassen.
- Das Ordnungspersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass keine sperrigen oder gefährlichen Gegenstände (z. B. Waffen, pyrotechnische Gegenstände, usw.) zum Veranstaltungsort mitgenommen werden.
- Die Bestimmungen des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) sind zu beachten. Der Konsum von Cannabis im Sinne des Cannabisgesetzes (CanG) ist zu untersagen.
- Für eine ausreichende Zahl von Parkplätzen ist zu sorgen. Die Zu- und Ausfahrt(en) sind zu beschildern.
- Schilder, die auf die Toiletten hinweisen, sind gut sichtbar anzubringen.
- Fluchttüren und Fluchtwege müssen im ausreichenden Umfang durch den Veranstalter geschaffen und ausgeschildert werden. Zu- und Ausgänge, Durchfahrten und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege für die Feuerwehren dienen können, sind freizuhalten.
- Bühnen, Emporen, Balkone, Böden und dgl. sind durch den Veranstalter hinsichtlich der zulässigen Tragfähigkeit, ggf. unter Zuhilfenahme geeigneter Sachverständiger, zu überprüfen. Weiterhin ist durch den Veranstalter die Absturzsicherung höher liegender Bauten und Einrichtungen zu überprüfen bzw. zu errichten. Die Bühne ist so zu bauen, dass keine Gefahr für die Benutzer und umstehende Personen entsteht.
- Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationen (B 1 nach DIN 4102) verwendet werden. Sie müssen so angebracht sein, dass sie die Rettungswege nicht einengen.
- Es sind in ausreichender Anzahl nicht brennbare Abfallbehälter mit dicht schließenden Deckeln bereitzuhalten.
- An zentralen Stellen sind in ausreichender Zahl amtlich zugelassene, geeignete Feuerlöscher nach DIN 14406 oder DIN EN3 bereitzuhalten. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens 2 Jahre).
- Eine Notbeleuchtung für den Fall eines Stromausfalls ist einzurichten.
- Stolperstellen müssen ausgeglichen werden.
- Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist ein qualifiziertes Sanitätssystem vorzusehen.
- Sollte die Veranstaltung für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen in Räumen abgehalten werden, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt ist oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, ist dies der Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schwandorf rechtzeitig anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anzeige nach § 47 VStättV) auf der Homepage der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz oder beim Landratsamt Schwandorf hinterlegt.

Auflagen bei gemeindlichen Grundstücken

Das Gebäude/Grundstück ist zu säubern und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die nachstehend aufgeführten Merkblätter gelten als Auflage und sind genauestens zu beachten:

- Weitere Hinweise / Auflagen zur Gestattung inkl. Auszug Jugendschutzgesetz
- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten

Ist bei der Veranstaltung ein Barbetrieb bzw. die Abgabe branntweinhaltiger Getränke geplant, sind folgende weitere Auflagen einzuhalten:

1. Der Veranstalter hat geeignete Ordner in ausreichender Zahl zu stellen.
2. Durch den Ordnerdienst ist auch das nähere Umfeld der Veranstaltung zu überwachen.
3. Die Abgabe branntweinhaltiger Getränke darf nur in räumlich abgegrenzten Bereichen (Bar) erfolgen.
4. Durch Zutrittskontrollen ist zu verhindern, dass Jugendliche und Kinder Zutritt zur Bar erhalten.
5. Erkennbar Betrunkene dürfen keinen Zutritt zur Bar erhalten, an sie darf generell kein Alkohol abgegeben werden.
6. Das Ausschankpersonal in der Bar muss ausschließlich aus volljährigen, nüchternen Personen bestehen. Diese müssen vor der Veranstaltung vom Veranstalter hinsichtlich der Jugendschutzbestimmungen geschult und angewiesen werden.
7. Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Flatrates, Trinkspiele, Kübelsaufen oder sonstige Maßnahmen die geeignet sind, den Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, sind zu unterlassen.
8. Der Veranstalter hat zu überwachen, dass keine branntweinhaltigen Getränke von berechtigten Erwachsenen an Jugendliche oder Kinder abgegeben werden.
9. Die Jugendschutzbestimmungen sind deutlich sichtbar am Zugang zur Bar und in der Bar auszuhängen.
10. Der Veranstalter hat der Polizei einen Verantwortlichen für den Barbetrieb, sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Dieser ist für die Umsetzung der oben genannten Auflagen zuständig. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass er ständig erreichbar ist. Bezüglich der angeführten Punkte 1 – 10 darf auf die neuen Vollzugshinweise zum Jugendschutz verwiesen werden.

Aus Gründen der Alkoholprävention sollte mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger angeboten werden als alkoholische!

Auflagen für die Errichtung und Abnahme von fliegenden Bauten / Zelte > 75 qm

- Bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn ist die Errichtung aller bei der Veranstaltung vorgesehenen fliegenden Bauten (Zelte, Fahr- und Belustigungsgeschäfte usw.) unter Vorlage des Prüfbuches beim Landratsamt Schwandorf –Bauamt- Tel. 09431/471-0 anzuzeigen.
- Die fliegenden Bauten müssen bis spätestens Donnerstag vor der Veranstaltung, 10:00 Uhr abnahmebereit sein.

Auflagen für Veranstaltungen am Marktplatz Wernberg

Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Überfahrtaten und unkontrollierten Einfahrten Unberechtigter in den Veranstaltungsbereich an geeigneter Stelle vorzunehmen.

Deshalb muss während der Veranstaltung an den Einfahrten zum Marktplatz eine Schutzbarriere vorhanden sein. Konkret eignen sich etwa die Errichtung von mobilen Fahrsicherheitssperren, wie z.B. Betonpoller, mit Eisenseilen verbundene Betonwürfel, aber auch das Abstellen von größeren Fahrzeugen.